

# Der Kulturgüterschutz in Schweden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **12 (1965)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365330>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Kulturgüterschutz in Schweden

-ha- Zwei Gesetze, die im Jahre 1961 erlassen wurden, bilden in Schweden die Grundlagen für die Sicherung und Zerstörung bestimmter Güter, darunter auch Kulturgüter. Es ist die Aufgabe der obersten Behörde für die ökonomische Verteidigungsbereitschaft (Överstyrelsen för ekonomisk försvarsberedskab [ÖEF]), die das Gesetz ergänzenden Erlasse herauszugeben. Auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes sind nun die entsprechenden Erlasse erschienen, über die kürzlich das Organ des schwedischen Verbandes für Zivilverteidigung berichtete. Einem Artikel von Abteilungsdirektor C. R. Högberg haben wir für diese Kurzorientierung die hier folgenden Angaben entnommen.

Es waren in erster Linie Ueberlegungen der rationalen Zusammenarbeit, als die Planung der Evakuierung und Sicherung des wertvollen Kulturgutes, wie Archivalien, Bücher, Kunstwerke und kunsthistorische Objekte, den Behörden übertragen wurden, die sich allgemein auch mit der ökonomischen Verteidigungsbereitschaft befassen. Diese Planung wurde einer Arbeitsgruppe übertragen, in der die Vertreter des Kriegs- und Reichsarchives, der Königlichen Bibliothek, des Reichsantiquarates, des staatlichen historischen Museums und des Nationalmuseums zusammenarbeiteten. Am 1. Juni 1964 erschienen die von

dieser Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Erlasse über die praktischen Massnahmen des Kulturgüterschutzes.

Diese Erlasse betreffen sowohl die staatlichen wie auch die kommunalen und privaten Kulturgüter oder Sammlungen, die für das Land und die Allgemeinheit von Bedeutung sind. Die Gebiete, in welche Kulturgüter zu verlagern sind, wurden 1963 in einem geheimgehaltenen Plan festgelegt. Für die Sicherung der grossen kulturellen Werte, die sich allein in Schwedens Hauptstadt Stockholm befinden, wie z. B. das Reichsarchiv, die königliche Bibliothek, das bekannte Historische Museum, das Nationalmuseum und das königliche Schloss, wurden besondere Vorbereitungen getroffen, wobei auf die Zusammenarbeit von besonders ausgebildeten Experten besonderes Gewicht gelegt wird. Eine besondere Verantwortung fällt bei der Wahrnehmung des Kulturgüterschutzes auch den Länregierungen (Schweden ist in Län [Landschaften] gegliedert) zu, die ihrerseits mitzuwirken haben.

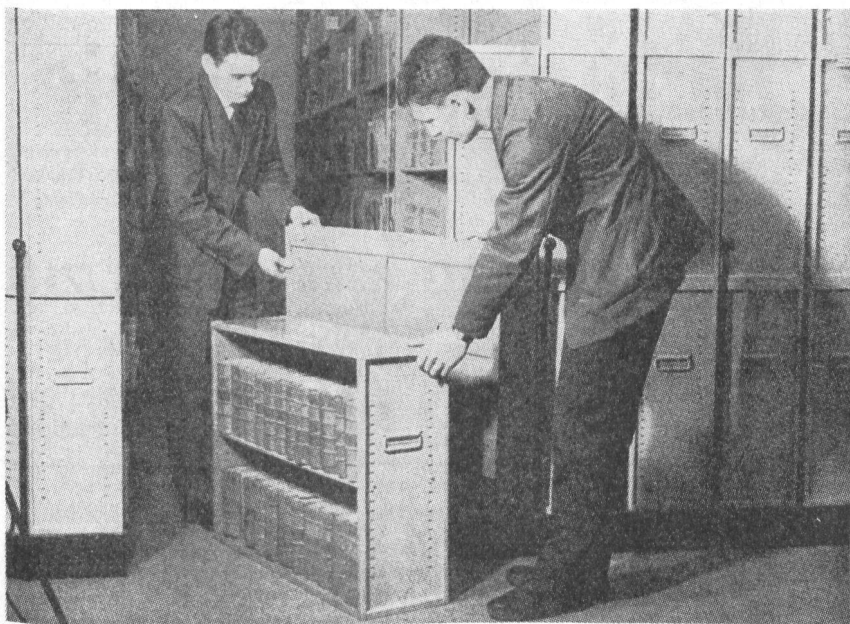
## Grosse Zurückhaltung in der Auswahl

Die Grundlage der Planung des Kulturgüterschutzes bildet ein Verzeichnis über die Werte und Sammlungen, die bei einer Verschärfung der Weltlage verlagert werden sol-

len. Das begrenzte Transportvolumen, das in einer solchen Lage zur Verfügung steht, wie auch der Mangel an geeigneten Lagerorten und an Arbeitskraft, hat bei der Auswahl dieser Güter zu bestimmten Restriktionen geführt. Zur Erfassung der wertvollsten und wichtigsten Kulturgüter, denen in erster Linie die Priorität zufallen soll, wurden von den kulturellen Institutionen bestimmte Richtlinien erlassen. Die Verzeichnisse sind der hier erwähnten obersten Behörde zuzustellen, die sie gründlich prüft und ihrerseits die Priorität festlegt. Auf Grund der bereinigten Verzeichnisse werden von den einzelnen Institutionen in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Behörden die Pläne und Massnahmen für die Bereitstellung des notwendigen Personals, der Lokale, der Transportmittel und der sachgemässen Wartung des Kulturgutes bearbeitet.

Das notwendige Personal muss vor allem für die Verpackung und Verladung wie auch für die Wartung am Verlagerungsort bereitgestellt werden, wobei in erster Linie auf diejenigen Personen gegriffen wird, die sich bereits im Frieden mit ähnlichen Aufgaben befassen, ergänzt durch nicht wehrpflichtige Männer und Frauen, die für solche Arbeit ein besonders feines Gefühl haben. Mit Rücksicht auf die grossen Risiken für Schäden und Zerstörungen des teilweise sehr empfindlichen Kulturgutes, wobei vor allem auch der Umlad unterwegs vermieden werden muss, sollen solche Transporte in der Regel motorisiert über die Landstrassen gehen. In den Erlassen wird auch darauf hingewiesen, dass solche Transporte durch Unternehmen geplant und durchgeführt werden sollen, die auf diesem Gebiet über grosse Erfahrungen verfügen, wie z. B. Möbeltransportfirmen.

Besondere Weisungen befassen sich auch mit den Fällen, in denen Kulturgüter zur Sicherung von einem Län in ein anderes Län verlagert werden müssen, weil dort die Lagerungsmöglichkeiten besser und sicherer sind. Die zentralen Kulturinstitutionen haben auch besondere Weisungen über die Wartung des Kulturgutes in den Lagerräumen erlassen, die je nach Beschaffenheit ganz verschiedene Anforderungen stellen. Für die Ueberwachung und Wartung verlagert grösserer Sammlungen soll dafür gesorgt werden, dass Personal der betreffenden Institution diesen Gütern folgt und bei ihnen bleibt. In den schwedischen Richtlinien wird grosser Wert auf eine möglichst maximale Koor-



Die königliche Bibliothek hat besondere Kästen konstruiert, um im Ernstfalle die Kleinodien rasch und sicher verlagern zu können. Diese Kästen können mit wenigen Handgriffen leicht aus den Gestellen genommen und verladen werden. Die Verschlusswände der Kästen sind bei der Rückwand eingeschoben, sind einfach hochzuziehen und vorne wieder einzuschieben.

dination aller Massnahmen gelegt, wobei alle davon betroffenen Instanzen gründlich orientiert sein sollen.

#### Der Zeitpunkt der Verlagerung

In Schweden wird die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem bei zunehmender Verschärfung der aussenpolitischen Lage eine Verlagerung der Kulturgüter beginnen soll, als äusserst schwierig bezeichnet. Die knapp werdende Transportkapazität, soll gleichzeitig auch die Mobilmachung durchgeführt werden, kann dazu führen, dass die dafür bezeichneten Kulturgüter nicht im wünschenswerten Umfang verlagert werden können. Diese Feststellung führt heute dazu, dass der Schutz der Kulturgüter an Ort und Stelle aktuelles Interesse findet. Die Länsgierungen haben daher Weisung

erhalten, im Zusammenhang mit den Wegführungsplänen auch die Möglichkeiten zu untersuchen, ob sich nicht in der Nähe der Friedensstandorte der Sammlungen und Kulturgüter ausreichende Schutzräume befinden.

Ein besonderes Problem bilden die Archivalien, die sich nicht in den Archiven befinden, sondern weiterhin bei den zuständigen Behörden verwahrt werden. Für diese Gruppe von Archivalien wurden besondere Vorschriften erlassen, beruhend darauf, ob sie für die Tätigkeit der Behörden im Kriege gebraucht werden oder nicht, ob das Material geheim oder der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Eine Zerstörung von Kulturgütern ist in Schweden im Prinzip nicht vorgesehen. Es gibt aber bestimmte Ausnahmen von dieser Regel. Das gilt für bestimmte Archivalien, die

aus Gründen der Sicherheit vernichtet werden müssen. Dafür wurden genauere Vorschriften aufgestellt.

Diese kurze Zusammenfassung lässt erkennen, dass man sich auch in Schweden sehr ernsthaft mit diesem Problem befasst und auf allen Gebieten bestimmte Vorbereitungen trifft. Die diesbezüglichen Vorschriften sind nicht zu eng gefasst und lassen je nach Lage bestimmte Entschlüsse zu, wobei dem gesunden Menschenverstand und der schöpferischen Kraft der Initiative der verantwortlichen Persönlichkeiten auch Spielraum zu Improvisationen gelassen wird, da Notfallsituationen nie zum voraus überblickbar sind. Wichtig bleibt, dass alle Bemühungen darauf ausgerichtet sind, die wertvollen Kulturgüter zu bewahren, Archive und Dokumente feindlicher Einwirkung und Beschlagnahme zu entziehen.

So viele Möglichkeiten  
bei geringstem Platzbedarf bietet  
nur die vielseitig verwendbare

8 Personen Tag und Nacht  
auf 2x2 m Bodenfläche

## NEUKOM- Schutzraumkoje

Siehe Text Seite 55  
dieses Heftes!

**H. NEUKOM AG 8340 HINWIL/ZH**

Militär- und Sanitätsmobiliar, Schutzraum-Kojen  
Telephon 051 / 780904

Zu verkaufen

### Gebrauchte Notstromanlage

80 kVA 400/230 V 50 Hz

**bestehend aus:** Drehstromgenerator; Sulzer-Dieselmotor 100 PS; Schalttafel 3feldig; Wasser-Luft-Rückkühler; Tagesöltank mit Pumpe; Oerlikon-Batterie 24 V, 210 Ah; diverse Ersatzteile.

Nähere Auskunft erteilt im Auftrag des kantonalen Tiefbauamtes:

**Baumann, Koelliker 8058 Zürich**

AG für elektrotechnische Industrie, Baubüro Kloten, Tel. 051/84 08 20